

In seiner Sitzung am 13. März 2007 hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg der Einrichtung eines Kreisbehindertenrates für den Landkreis Oldenburg zugestimmt. Folgender Beschluss ging daraus hervor:

„Der Kreistag des Landkreises Oldenburg lässt sich in seiner Arbeit und zum Wohle der Bürger/innen im Landkreis Oldenburg durch den Kreisbehindertenrat in seiner Beschlussfassung beraten. Zu diesem Zwecke

- entsendet der Kreisbehindertenrat eine/n Vertreter/in als hinzugewähltes Mitglied in den Sozial- und Gesundheitsausschuss
- räumt der Kreistag dem Kreisbehindertenrat ein Informationsrecht ein, in dem die Kreisverwaltung ihm alle in öffentlicher Sitzung des Kreistages und seiner Ausschüsse zu behandelnden Sitzungsvorlagen rechtzeitig übersendet (fehlende Stellungnahmen des Kreisbehindertenrates hindern den Kreistag/Kreisausschuss nicht an einer Beschlussfassung)
- räumt der Kreistag ein Anhörungsrecht im Sinne des § 40a NLO ein
- stellt die Kreisverwaltung dem Kreisbehindertenrat die hauptamtliche Behindertenbeauftragte zur Unterstützung seiner Aufgabenwahrnehmung in angemessenem Umfang zur Verfügung.“

Satzungsänderung:

Die Satzung wurde vor der dritten Wahl erstmalig überarbeitet und am 11.05.2016 auf der Jahreshauptversammlung/Wahlversammlung des KBR in nachfolgender Ausführung einstimmig beschlossen. Vor der vierten Wahl im Juni/Juli 2021 wurde das Wahlverfahren in der Satzung pandemiekonform durch eine öffentliche Bekanntmachung mit Widerspruchsmöglichkeit angepasst und pandemiebedingt um ein Jahr verschoben.

Satzung
**über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben
eines Kreisbehindertenrates im Landkreises Oldenburg**

Präambel

- § 1 Bildung und Aufgaben
- § 2 Wahl
- § 3 Der Vorstand
- § 4 Geschäftsstelle
- § 5 Gemeinnützigkeit
- § 6 Satzungsänderung
- § 7 Inkrafttreten der Satzung

Präambel

Im Kreisbehindertenrat schließen sich Menschen mit Behinderungen aus dem Landkreis Oldenburg, ihre Angehörigen, gesetzlichen Vertreter, durch ihre Arbeit bzw. ihren Umgang mit behinderten Menschen erfahrene Personen, ihre Verbände, Organisationen und Vereine unter Wahrung und gegenseitiger Respektierung ihrer souveränen Eigenständigkeit zusammen.

Ziel dieses Zusammenschlusses ist, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, des Behindertengleichstellungsgesetzes, des Bundesteilhabegesetzes und des Sozialgesetzbuches IX in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und eine selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen sicherzustellen. Dabei sind die Belange benachteiligter Gruppen, insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

§ 1 Bildung und Aufgaben

1. Im Landkreis Oldenburg wird ein Kreisbehindertenrat gegründet. Der Rat ist die Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung, deren Angehörigen und Selbsthilfevereinigungen, sowie der Organisationen, Einrichtungen und Verbände der Behindertenhilfe, denen im Landkreis Oldenburg, die Förderung und Unterstützung der Interessen und Anliegen von Menschen mit Behinderung obliegt.
2. Der Rat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen insbesondere gegenüber den Körperschaften und Institutionen im Landkreis Oldenburg sowie in der Öffentlichkeit im Sinne einer stärkeren Selbstbestimmung, Integration und Eigenständigkeit bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.
3. Die Mitwirkungsrechte des Gremiums im Kreistag und seinen Ausschüssen liegen im Recht auf Anhörung, Antragstellung und Information im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Niedersächsischen Landkreisordnung. Hieraus ergibt sich die Aufgabe der Mitarbeit an der Vorbereitung der Beschlüsse und dessen Umsetzung durch den Landkreis Oldenburg in allen Bereichen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Kreisbehindertenrat benennt aus seiner Mitte ein Mitglied als Hinzugewählte/r im Sozial- und Gesundheitsausschuss des Landkreises Oldenburg.
4. Der Kreisbehindertenrat arbeitet eng mit der Kreisverwaltung, mit den im Landkreis vertretenen kommunalen Behindertenvertretungen, Selbsthilfegruppen und allen in der Behindertenarbeit tätigen Einrichtungen, Diensten und Verbänden, medizinischen, therapeutischen und pädagogischen Fachkräften zusammen.
5. Das Gremium arbeitet überparteilich, konfessionell neutral und ist an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die sich auf ehrenamtlich Tätige beziehende Rechtsvorschriften. Die Mitglieder des erhalten über ihre Pflichten eine Belehrung nach § 39 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Fahrtkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
6. Der/die Behindertenbeauftragte/r der Kreisverwaltung gehört dem Kreisbehindertenrat als beratendes Mitglied an.
7. Der Kreisbehindertenrat ist Mitglied im Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen.

§ 2 Wahl

1. Zusammensetzung
Der Kreisbehindertenrat besteht aus maximal 8 stimmberechtigten Mitgliedern und wird analog zur Wahlperiode des Kreistages gewählt. Eine Vertretung möglichst unterschiedlichster Behinderungen, von Männern und Frauen sowie die Besetzung möglichst aller Mitgliedsgemeinden des Landkreises Oldenburg ist anzustreben.
2. Wahlausschuss
 - a. Es wird ein Wahlausschuss gebildet, bestehend aus Mitgliedern des KBR, die nicht kandidieren und der Kreisverwaltung.
 - b. Der Wahlausschuss entscheidet über die Wahlberechtigung und Gültigkeit der eingereichten Kandidatenvorschläge und führt das Abstimmungsverzeichnis.
 - c. Die Auszählung erfolgt über den Wahlausschuss.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit
Wahlberechtigt und wählbar sind Bürger*innen mit und ohne Behinderungen mit Wohnsitz im Landkreis Oldenburg, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und dieses durch einen Personalausweis nachgewiesen haben.
4. Einreichung der Kandidatur
 - a. Der Aufruf zur Kandidatur erfolgt im Frühjahr des Jahres in dem der Kreistag gewählt wird, durch öffentliche Bekanntmachung sowie durch schriftliche und mündliche Ansprache.
 - b. Um die Mitgliedschaft im Kreisbehindertenrat können sich alle Bürger*innen, insbesondere mit Behinderungen aus dem Landkreis Oldenburg, ihre Angehörigen, gesetzliche Vertreter/innen sowie ihre Verbände, Organisationen und Vereine und durch ihre Arbeit und im Umgang mit behinderten Menschen erfahrene Personen mit Sitz im Landkreis Oldenburg bewerben. Darüber hinaus haben Selbsthilfeorganisationen, Verbände, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie die kreisangehörigen Kommunen die Möglichkeit, entsprechende Personen vorzuschlagen.
 - c. Die Aufnahme der Kandidaten/Kandidatinnen erfolgt durch den Wahlausschuss. Die Wählbarkeit muss durch einen Personalausweis nachgewiesen werden und wird durch den Wahlausschuss geprüft.
5. Erstellung einer Wahlbroschüre
 - a. Bei der Anmeldung Ihrer Kandidatur werden alle Kandidaten/-innen mit Foto, Personalien und kurzer Beschreibung ihrer Motivation sich in einem Kreisbehindertenrat zu engagieren in eine Wahlbroschüre aufgenommen.
 - b. Die Aufstellung wird mit Informationen zum Wahltermin und zum Ablauf der Wahl ergänzt. Zudem gibt es Informationen zum Wahlverfahren in leichter Sprache.
6. Eintragung ins Wählerverzeichnis
 - a. Der Aufruf zur Aufnahme ins Wählerverzeichnis und zur Ausgabe der Wahlbroschüre erfolgt sowohl über örtliche Medien, kreisangehörige Kommunen und Anschreiben an Institutionen, Organisationen, Vereine, Verbände, insbesondere an Einrichtungen der Behindertenhilfe, Selbsthilfegruppen, als auch über die Internetseiten des Kreisbehindertenrates und des Landkreises Oldenburg.
7. Durchführung der Wahl
 - a. Die Wahl findet im Oktober des Jahres statt in dem der Kreistag gewählt wird und läuft über einen Zeitraum von einem Monat.
 - b. Die 8 Vertreter/-innen werden in einem Wahldurchgang gewählt. Es können maximal 8 Stimmen abgegeben werden. Die Stimmzettel mit den Kandidaturen werden durch den Wahlausschuss gefertigt.
 - c. Die Wahlunterlagen werden unter Nachweis des Wohnsitzes im Landkreis Oldenburg im Kreishaus ausgegeben. Der Antrag auf Ausgabe der Wahlunterlagen kann persönlich, durch gesetzliche Vertreter oder Assistenten schriftlich, nicht aber telefonisch gestellt werden.
 - d. Die Wahl kann im Kreishaus in den Öffnungszeiten oder per Briefwahl erfolgen.
8. Stimmenauszählung
 - a. Die Auszählung erfolgt nach Ablauf der Wahlzeit. Nach Öffnung der Wahlurne zählt der Wahlausschuss die auf jeden Kandidaten / jede Kandidatin entfallene Stimme.
 - b. Über die Gültigkeit der Stimmvergabe entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit.
 - c. Die ersten 8 Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gelten als gewählt. Bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
9. Bekanntmachung
 - a. Über die Wahl wird eine Niederschrift geführt. Diese ist bei der Geschäftsstelle des Kreisbehindertenrates einsehbar.
 - b. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest und informiert die gewählten Vertreter*innen unmittelbar schriftlich von ihrer Wahl.

- c. Die gewählten Vertreter*innen erklären innerhalb einer Woche schriftlich, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, so tritt an ihre Stelle die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.
- d. Nach Wahlannahme, wird das Wahlergebnis in den örtlichen Medien und auf den Internetseiten des LK Oldenburg und des Kreisbehindertenrates bekannt gegeben.

10. Listennachfolger*in

Bei Ausscheidung eines gewählten Mitglieds rückt automatisch der Kandidat/die Kandidatin mit den meisten Stimmen nach.

§ 3 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das vom Kreisbehindertenrat mit der Durchführung der Aufgaben betraute Organ. Er wird auf der ersten Sitzung einer neuen Amtszeit vom Kreisbehindertenrat aus seiner Mitte gewählt. Im Hinblick auf eine neue Amtszeit bzw. Wahlperiode des Kreistages bleibt er immer so lange im Amt bis ein neuer Kreisbehindertenrat berufen ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Sprecher*in
 - b) 1 Stellvertreter*in
 - c) 1 Schriftführer*in
 - d) der/dem hauptamtlichen Behindertenbeauftragten des Landkreises Oldenburg. Sie/Er wird nicht gewählt, sondern gehört automatisch als beratendes Mitglied, ohne Stimmrecht zum Vorstand.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Kreisbehindertenrates nach außen und Wahrung der Interessen behinderter Menschen im Landkreis Oldenburg
 - b) Vorbereitungen der Sitzungen des Kreisbehindertenrates und Ausführung seiner Beschlüsse
 - c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes und dessen öffentlichen Präsentation
4. Die Angelegenheiten des Vorstandes sowie des Kreisbehindertenrates werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Geschäftsstelle

Die/Der Behindertenbeauftragte des Landkreises Oldenburg fungiert als Geschäftsstelle des Kreisbehindertenrates.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Kreisbehindertenrat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sofern der Kreisbehindertenrat über eigene Geldmittel verfügt, dürfen diese nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zahlungen oder Zuwendungen, die dem Zwecke des Kreisbehindertenrates fremd sind, begünstigt werden.

Bei Auflösung des Kreisbehindertenrates fließt ein etwaiges Vermögen dem Landkreis Oldenburg zu, der das Geld für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 6 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 15.07.2021.

Wildeshausen, den 15.07.2021